

## **Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Nach dem Willen der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP sollen die Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auch künftig von Jobcentern oder Optionskommunen einheitlich betreut werden.

Durch eine Verfassungsänderung wird ermöglicht, dass Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten **gemeinsamen Einrichtungen** zusammenwirken können. Die Grundgesetzänderung ermöglicht eine Mischverwaltung von Bund und Kommunen.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr zugelassen. Nur in den Fällen, in denen Kommunen einen Antrag auf Zulassung zur Option stellen, kann die getrennte Aufgabenwahrnehmung übergangsweise bis zum 31.11.2011 fortgeführt werden.

### **I. Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II – Entwurf)**

Die gemeinsamen Einrichtungen sind Behörden eigener Art. Sie sind weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung. In den Bereichen Personalvertretung, Datenschutz und Vollstreckung gilt Bundesrecht. Die gemeinsamen Einrichtungen sind nicht rechtsfähig. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgabe für die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune wahr. Sie handelt nach außen als Behörde, erbringt Leistungen und erlässt die Verwaltungsakte. Die Leistungen werden somit weiterhin aus einer Hand erbracht.

Durch die Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung wird die Trägerschaft der Aufgaben nach der Grundsicherung für Arbeit nicht berührt. Die Bundesagentur bleibt weiterhin verantwortlicher Träger für die Vermittlung und Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger. Die Kommunen bleiben zuständig für die Kosten der Unterkunft und die so genannten sozialintegrativen Leistungen. Die gemeinsame Einrichtung nimmt lediglich die Aufgaben der Träger wahr. Den Trägern verbleibt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung der ihnen nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, haben sie gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht.

Die Träger bestimmen den Standort und die nähere Ausgestaltung, insbesondere Organisationsfragen durch Vereinbarung.

### **Personal (§§ 44g SGB II – Entwurf)**

Die Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung werden durch von den Trägern zugewiesenes Personal durchgeführt. Die gemeinsame Einrichtung besitzt keine Dienstherreneigenschaft. Die mit der Bundesagentur oder dem kommunalen Träger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. Beamte und Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes für die heutigen Arbeitsgemeinschaften tätig waren, werden zur Dienstleistung für die Dauer von 5 Jahren in die gemeinsamen Einrichtungen gesetzlich zugewiesen. Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers und nach den bestehenden tarif- und beam-

tenrechtlichen Regelungen. Die mit der BA oder dem kommunalen Träger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt.

Im Regelfall können also die Beschäftigten ihre bisherigen Aufgaben weiterführen. Die Beschäftigten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind den Beschäftigten der Träger gleichgestellt. Auch bei ihnen gilt die gesetzliche Fiktion der Zuweisung.

Zuweisungen können aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Beschäftigten beendet werden. Bei Vorliegen eines zwingenden dienstlichen Grundes kann der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung einer Beendigung der Zuweisung auf Antrag des Beschäftigten widersprechen. Ein zwingender dienstlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

#### Finanzierung und Haushalt (§ 44f SGB II – Entwurf)

Die gemeinsamen Einrichtungen verfügen, wie die heutigen Arbeitsgemeinschaften, über keinen eigenen Haushalt. Die Bundesagentur überträgt die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes auf die gemeinsame Einrichtung. Diese bewirtschaftet die Bundesmittel damit eigenverantwortlich. Der Geschäftsführer bestellt hierzu einen Beauftragten für den Haushalt. Die Bewirtschaftungsbefugnis kann auf die Bundesagentur rückübertragen werden. Die Kommunen können ebenfalls die Befugnis zur Bewirtschaftung kommunaler Mittel auf die gemeinsame Einrichtung übertragen. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

Die geltende Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kommunen bleibt erhalten. Beide Leistungsträger finanzieren weiterhin ihre Aufgaben. Der bisherige Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten in Höhe von 87,4 % wird für die gemeinsamen Einrichtungen gesetzlich festgeschrieben. Demnach haben die Kommunen 12,6 % der Verwaltungskosten zu tragen.

#### Trägerversammlung (§ 44c SGB II – Entwurf)

Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung einzurichten. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtlich Angelegenheiten. Dies sind insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- der Verwaltungsablauf und die Organisation der gemeinsamen Einrichtung,
- Standortregelungen,
- Regelungen zur Ordnung in den Dienststellen, Verhalten der Beschäftigten, Arbeitsplatzgestaltung,
- Aufstellen des Stellenplans sowie Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
- grundsätzliche Regelungen zu innerdienstlichen, sozialen, persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten,
- die Bestellung einer Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt,
- die Entscheidung, Aufgaben durch Träger oder Dritte wahrnehmen zu lassen.

Die Trägerversammlung berät über den gemeinsamen Betreuungsschlüssel. Außerdem wird in der Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt.

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Die Rechts- und Fachaufsicht der Träger bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplans bleibt unberührt.

Die Trägerversammlung ist paritätisch je zur Hälfte durch Vertreter der Bundesagentur und der Kommunen besetzt. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Trägerversammlung bestimmt einen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vorsitzende abwechselnd von der Bundesagentur und der Kommune für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Die erstmalige Bestimmung erfolgt in diesem Fall durch die Bundesagentur. Bei Abstimmung mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Geschäftsführer (§ 44d SGB II – Entwurf)

Es ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Dieser führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt diese sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nach außen. Er übt die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und der Kommune aus. Er hat gegenüber den Beamten und Arbeitnehmern, denen Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen wurden, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion.

Der Geschäftsführer wird von der Trägerversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Kann dort keine Einigung erzielt werden, wird der Kooperationsausschuss angerufen, der dann einen eigenen Vorschlag unterbreitet. Kommt trotz des Vorschlages des Kooperationsausschusses keine Einigung in der Trägerversammlung zustande, wird der Geschäftsführer abwechselnd von der Bundesagentur und der Kommune für jeweils 2 ½ Jahre bestimmt. Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Bundesagentur. Eine Abberufung durch die Trägerversammlung ist möglich. Im Übrigen besteht die Möglichkeit einer Wiederwahl. Der Geschäftsführer ist Beschäftigter eines Trägers. Auch ein Beschäftigter einer kreisangehörigen Stadt kann Geschäftsführer werden. Die Besoldungsgruppe A 16 darf für die Eingruppierung des Geschäftsführers nicht überschritten werden.

#### Aufsicht (§ 44b SGB II – Entwurf)

Die Aufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Landesbehörde herstellt. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Bundesministerium.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fach- und Rechtaufsicht über die Bundesagentur, soweit dieser ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht.

Die zuständigen Obersten Landesbehörden führen die Aufsicht über die Kommunen, soweit diesen ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zu-

steht. Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Aufsicht über die Kommunen bleiben im Übrigen unberührt.

Als Konfliktlösungsmechanismus fachlicher Weisungen sind auf Landesebene Kooperationsausschüsse einzurichten. Diese entscheiden z.B. bei sich widersprechenden Weisungen der beiden Leistungsträger bzw. eines Leistungsträgers und der Trägerversammlung.

#### Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II – Entwurf)

Zukünftig sollen Zielvereinbarungen als modernes Instrument der Steuerung bei der Umsetzung des SGB II genutzt werden. Zwischen allen ausführenden und aufsichtsführenden Stellen sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Mit der gemeinsamen Einrichtung schließen die Bundesagentur und die Kommunen über alle Leistungen des SGB II diese Vereinbarung ab. Die Vereinbarungen sollen insbesondere die Ziele

- Verringerung der Hilfsbedürftigkeit,
- Verbesserung der Integration,
- sowie Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

umfassen.

#### Kooperationsausschuss (§18b SGB II – Entwurf)

Der Kooperationsausschuss wird durch die Oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Landesebene als dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gebildet. Er dient der Koordination auf Landesebene. Er koordiniert z.B. die Zielvereinbarungen und stimmt sie ab. Er ist bei Meinungsverschiedenheiten der Träger anzurufen. Der Kooperationsausschuss ist mit insgesamt sechs Mitgliedern besetzt. Drei Mitglieder werden von der zuständigen Obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt. Der Kooperationsausschuss entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger.

#### Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II – Entwurf)

Die gemeinsamen Einrichtungen haben einen örtlichen Beirat einzurichten. Dieser berät die gemeinsamen Einrichtungen bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Das Gesetz nennt als diese Beteiligten insbesondere die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und –nehmer, sowie die Kammern und berufständischen Organisationen. Vertreter des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglied des Beirates sein. Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, sind auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes und sind damit Beteiligte.

### Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB – Entwurf)

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Bund-Länder-Ausschuss gebildet. Er soll zu zentralen Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beraten. In dieser Funktion wird er mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit besetzt.

Darüber hinaus hat der Bund-Länder-Ausschuss eine Beratungsfunktion in Fragen der Aufsicht. In diesen Fällen ist er besetzt mit Vertretern der Bundesregierung und den Aufsichtsbehörden der Länder. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit können eingeladen werden, wenn dies sachdienlich ist.

## **II. Zulassung zur Option**

Für die Kommunen besteht Wahlfreiheit, ob sie einen Antrag auf Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung stellen wollen. Die Kommunen müssen einen Antrag stellen, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf. Die Länder bewerten dabei die Anträge nach bundeseinheitlichen Kriterien. Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Zulassung wird nur gewährt, wenn eine Eignung nach den Kriterien der Eignungsfeststellungsverordnung festgestellt wird, wobei folgende weitere Grundvoraussetzungen zu erfüllen sind:

- Die Optionskommune muss eine besondere Einrichtung mit eigenem Haushalt schaffen (organisatorisch eigenständige, von anderen Organisationseinheiten einer Kommune abgrenzbare Einrichtung (d.h. eine Integration in andere kommunale Ämter ist nicht erlaubt).
- Der kommunale Träger muss sich verpflichten, mindestens 90 % der Angestellten und Beamten der BA, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten bei der Arbeitsgemeinschaft tätig waren, ab der Zulassung mit den Aufgaben des SGB II dauerhaft zu beschäftigen.
- Der kommunale Träger muss Zielvereinbarungen über SGB II-Leistungen abschließen.
- Er muss sich verpflichten, seine Daten zur Leistungserbringung und Vermittlung nach einem vom Bund entwickelten Standard zu erheben und zu ermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassungen, Ergebnisberichterstattungen, Wirkungsforschungen und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Eignungskriterien sieht die Eignungsfeststellungsverordnung nach derzeitigem Stand vor, dass der kommunale Träger

- die organisatorische Leistungsfähigkeit,
- den Nachweis seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des SGB II,
- ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung
- sowie ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft

vorzulegen hat.

Das letztere Konzept umfasst einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft, zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft.

Im Übrigen muss der kommunale Träger darlegen

- mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert
- und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll,
- bei welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht hat,
- wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll
- und wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agentur für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen.

Der kommunale Träger hat weiterhin darzulegen, nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden soll. Er hat weiterhin ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vorzulegen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger im Kreistag einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder bedarf. Ob diese Regelung auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken Gesetzeskraft erlangen wird, bleibt abzuwarten. Der DStGB und der DST haben in diesem Zusammenhang gefordert, dass anstelle oder zusätzlich zu dieser Regelung als Zulassungskriterium eine Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Optionsanträgen der Landkreise normiert werden sollte. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollten dann bei der Eignungsfeststellung Berücksichtigung finden. **Auf diesem Wege kann erreicht werden, dass die Landkreise sich bei der Entscheidung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abstimmen müssen. Dies halten wir vor dem Hintergrund möglicher finanzieller Auswirkungen der Option auch für zwingend geboten.**

#### Optionsentscheidung nur mit schlüssigem Gesamtkonzept und Kostenschätzung

Im Übrigen sollten die Städte und Gemeinden auch darauf dringen, dass vor einer Entscheidung im Kreistag über die Option das Für und Wieder der Organisationsmodelle sorgsam beraten wird. **Die Entscheidung über eine Option sollte zunächst auf einer genauen Analyse der aktuellen Arbeitsmarktdaten und der finanziellen Auswirkungen erfolgen.** Dazu gehört auch eine genaue Kostenschätzung für die Umstellung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derzeit noch vollkommen unklar ist, ob und überhaupt in welchem Umfang sich der Bund an den Sach- und Personalkosten für eine Umstellung auf das Optionsmodell beteiligen wird. Bei den Kostenschätzungen ist zwischen dem einmaligen Umstellungsaufwand und den laufenden Folgekosten zu unterscheiden. Wir gehen davon aus, dass es keine Anschubfinanzierung oder Kostenerstattung für den Umstellungsaufwand geben wird. Bei einer Kostenschätzung sind auf jeden Fall folgende Positionen zu berücksichtigen:

- Immobilie / Liegenschaft für die eigene Einrichtung
- Hardware und Betriebssystem:  
In der Regel wird die Hardware-Ausstattung bei den Arbeitsgemeinschaften nicht den Kommunen gehören. Es ist zu berechnen, welche Kosten durch die Beschaffung von Hardware und Betriebssystemen erforderlich sind.
- Software
- Standard- und Sicherheitssoftware
- Netz-Infrastruktur-Telekommunikation
- Datenerfassung:  
Hier ist der Aufwand zu ermitteln, mit der die Leistungsdatensätze und Vermittlungsdatensätze erfasst werden können.
- Büromöbel und Büroausstattung
- Administrativer Aufwand der Antragstellung und Umsetzung

Ein zusätzliches finanzielles Risiko besteht darin, dass die Optionskommunen gegenüber dem Bund verschuldensunabhängig haften sollen, wenn sie rechtsgrundlos Bundesmittel verwendet haben.

### **III. Vor- und Nachteile der Organisationsmodelle**

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile der Modelle gilt für beide Organisationsformen gleichermaßen, dass eine Dienstleistung aus einer Hand bei grundgesetzlicher Absicherung gewährleistet wird. Die Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten werden durch den Bund in gleicher Höhe zugewiesen. Auch für das Optionsmodell gelten das Bundeshaushaltsrecht und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Die arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsinstrumente sind durch das SGB II für beide Organisationsmodelle vorgegeben. Sowohl die gemeinsame Einrichtung wie auch die Optionskommunen haben das bundesrechtliche Vergaberecht mit Zielvorgaben des Bundes zu beachten.

Aus Sicht des DStGB spricht für die weitere Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtungen zwischen Kommune und BA, dass bewährte Strukturen erhalten bleiben und eingearbeitetes Personal in organisierten Teams die Arbeit fortführen kann. Hinzu kommt die Weiternutzung etablierter IT-Verfahren und damit keine neue Datenmigration, die Weiternutzung vorhandener Liegenschaften, die zentrale Bereitstellung von Dienstleistungen (z.B. Arbeits- und Berechnungshilfen, Wissensdatenbanken), der gemeinsame wirtschaftliche Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen, die Nutzung vorhandener Servicecenter und Schulungseinrichtungen, die Sicherstellung eines reibungslosen Informations- und Datenaustausches auch zu anderen Sozialversicherungssystemen sowie die Nutzung von Fachdiensten, z.B. ärztlicher und psychologischer sowie technischer Beratungsdienste zur Unterstützung operativer Entscheidungen. Mit Blick auf die IT ist festzuhalten, dass erhebliche Mehraufwendungen für ein eigenes IT-Verfahren, die manuelle Erfassung aller Datensätze sowie die Schaffung einer vollkommen neuen Netzinfrastruktur nicht notwendig werden. Betriebsrisiken für Hard- und Software entfallen.

Für eine Optionslösung spricht die Erstellung eines eigenständigen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms durch die Kommune. Soweit als Grund für die Option die mögliche Dienstherrenfähigkeit und ein einheitlicher Tarifvertrag angeführt wird bleibt

zu berücksichtigen, dass bei der Option auch geklärt werden muss, was mit den bisher in den Arbeitsgemeinschaften beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geschieht. Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle muss in der Rechtsverordnung des Landes zur Umsetzung der Option geregelt werden, dass in Fällen der Option das Personal der Aufgabe folgt, konkret die Landkreise also verpflichtet werden, das Personal der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu übernehmen.

Mit der Wahrnehmung der Option übernimmt der Landkreis die Verantwortung für das SGB II. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Berechnung und Auszahlung der Regelleistung und der Leistungen für Unterkunft und Heizung mit eigenem IT-System;
- Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Fallmanagements einschließlich Akquisition von Arbeits- und Ausbildungsstellen;
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung aller Arbeitsmarktmaßnahmen nach den Vergabebestimmungen. Die Optionskommunen müssten eine eigene Vergabestelle einrichten, was zusätzliches Personal erfordern wird;
- Transparenz von Arbeitsergebnissen über ein bundesweit vergleichbares Zielsystem;
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit;
- Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in alleiniger Zuständigkeit, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten sowie Vorhalten eines Ermittlungsdienstes;
- Sicherstellung der Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal;
- Infrastrukturelle Verantwortung;
- Ausbau von spezialisierten Teams für Schwerbehinderte und Rehabilitanden;
- Fach- und Schnittstellenkonzepte für den Reha- und Schwerstbehindertenbereich und Berufsberatung;
- Organisation der Zusammenarbeit mit den ärztlichen und psychologischen Diensten;
- Aufbau eines überregionalen, bundesweiten Netzwerkes für den Vermittlungsbereich.
- Die Optionskommunen tragen die politische Verantwortung für die Ergebnisse der Grundsicherung.

Im Interesse einer geordneten Aufgabenwahrnehmung sollten die Städte und Gemeinden darauf Wert legen, dass die Landkreise bei der Beantragung der Option ein schlüssiges Gesamtkonzept vorlegen, das die o.g. Inhalte insbesondere aber die finanziellen Risiken konkret ausweist und damit eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage bietet.